

## **Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17. März 2016**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.03.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach den §§ 12 bis 15 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 3**

##### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Arbeitstage vorher anzumelden.

**§ 4****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**III. Bestattungsvorschriften****§ 5****Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

**§ 6****Särge**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge müssen aus Holz oder einem anderen leicht verweslichen Material hergestellt sein. Sie müssen gut abgedichtet sein und ihrem Zweck entsprechen. Särge aus Metall oder massivem Hartholz oder ähnlich schwer verweslichem Material dürfen nicht verwendet werden. Sterbewäsche und Sargausschlag aus synthetischen Stoffen dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.
- (3) Auf Antrag können Ausnahmen hinsichtlich Größe und Material zugelassen werden.

**§ 7****Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

## **§ 8 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt fünfzehn Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, zehn Jahre.

## **§ 9 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 10 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Wahlgräber,
  3. Urnenreihengräber,
  4. Urnenwahlgräber
  5. Urnenstelen
  6. Baumgräber
  7. Anonyme Erd- und Urnengräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.  
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
    1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
    2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
  - (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
  - (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
  - (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von zwanzig Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. a) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungs-berechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Besei-

tigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

### **§ 13**

#### **Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind zwei maximal Urnen.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber (§ 11) und Wahlgräber (§ 12) entsprechend für Urnenstätten.

### **§ 14**

#### **Urnenstelen**

- (1) Die Urnenstelen dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen. Die Verwendung von Überurnen (Schmuckurnen) ist zulässig.
- (2) In Urnenstelen können Urnennischen sowohl als Reihen- als auch als Wahlgräber belegt werden. Die Bestimmungen zu Reihengräber (§ 11) und Wahlgräber (§ 12) sind, soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, sinngemäß anzuwenden.
- (3) In einer Urnennische ist die Beisetzung von maximal zwei Urnen zulässig.
- (4) Bei Reihengräber ist auf den Verschlussplatten der Urnennische eine ergänzende Schrift zum Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen nicht zulässig.
- (5) An Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.

### **§ 15**

#### **Baumgräber**

- (1) Die Baumgräber dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen und es dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
- (2) Baumgräber können sowohl als Reihen- als auch als Wahlgräber belegt werden. Die Bestimmungen zu Reihengräber (§ 11) und Wahlgräber (§ 12) sind, soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, sinngemäß anzuwenden.
- (3) Bei Reihengräber ist auf den Verschlussplatten der Erdhülsen eine ergänzende Schrift zum Namen, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen nicht zulässig.
- (4) Das Ablegen von Blumenschmuck und sonstigen Gegenständen jeder Art ist nicht gestattet.
- (5) Im Erwerb des Grabrechtes sind das Nutzungsrecht und die vollständige Pflege für die Grabanlage über die gesamte Nutzungszeit enthalten.

### **§ 16**

#### **Anonyme Erd- und Urnengräber**

Anonyme Erd- und Urnengräber werden in Grabfeldern ohne Abgrenzung und Kennzeichnung vorgenommen. Die Vorschriften für Reihengräber gelten sinngemäß.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 17**

#### **Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Urnengrabsteine und Grabmale
  - a) die eine maximale Höhe von 1,40 m überschreiten
  - b) die eine Ansichtsfläche überschreiten von
    - 0,40 m<sup>2</sup> für Urnengrabmale
    - 0,60 m<sup>2</sup> für Einzelgrabmale
    - 1,00 m<sup>2</sup> für Doppelgrabmale

- c) aus Kunststein, Gips oder anderen Kunstmaterialien
  - d) mit Farbanstrich/Beschichtung auf Stein
  - e) mit aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
  - f) Untergeordnete Elemente gestalterischer Art als im Grabmal eingebundenes Relief o.ä. aus Fremdmaterialien (z.B. Metall, Glas) können zugelassen werden.
- (3) In Friedhofsbereichen, wo seitens der Gemeinde zwischen den Grabfeldern Trittplatten verlegt werden, sind Grabeinfassungen - auch als Bepflanzung – nicht zulässig.

### **§ 18**

#### **Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 120 mal 20 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10, inklusive Bemaßung (BxH, Ansichtsfläche), zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde, Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

### **§ 19**

#### **Standicherheit**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen und müssen insbesondere den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesverbandes des deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Ausgabe entsprechen.
- (2) Stehende Grabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
  - bis 0,80 m Höhe: 12 cm
  - bis 1,00 m Höhe: 14 cm
  - bis 1,20 m Höhe: 16 cm
  - bis 1,40 m Höhe: 18 cm
- (3) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### **§ 20**

#### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzuset-

zenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 21 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## **VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte**

### **§ 22 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Einfassung mit Hecken ist nicht erlaubt. Die Grabbepflanzungen dürfen nicht über die Grabeinfassungen hinausragen. Die Anpflanzungen dürfen nicht höher als 1,00 Meter sein.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Abs. 2 Satz 2 u. 3 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

### **§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VII. Benutzung der Leichenhalle**

### **§ 24 Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 25 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 u. 2)
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Abs. 1 u. 3) oder entfernt (§ 21 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Abs. 1).

## **IX. Bestattungsgebühren**

### **§ 27 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.



## **§ 28 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## **§ 30 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## **X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 31 Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben bis zu deren Ablauf in der bisherigen Fassung bestehen.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofsordnung vom 30.01.2003 und die Bestattungsgebührensatzung vom 22.05.2003 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt!  
Großarlach, 18.03.2016



Christoph Jäger  
Bürgermeister

# Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) Gebührenverzeichnis

## I. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen für

- |   |   |
|---|---|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung von Grabmalen, Grabsteineinfassungen und anderen baulichen Anlagen | 25 Euro   |
| 2. Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten   |   |
| 2.1 Einzelfall  | 15 Euro   |
| 2.2 Befristete Zulassung auf 5 Jahre  | 60 Euro   |
| 3. Verlängerung Nutzungsrecht   | 23 Euro   |
| 4. Urnenanforderung   | 10 Euro   |
| 5. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen   | 40 Euro   |
| 6. Zurücknahme eines Antrages   | 1/10 bis 1/2<br>der vollen Gebühr,<br>mindestens 5 Euro |

In den Verwaltungsgebühren sind die der Friedhofsverwaltung erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung– in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## II. Bestattungsgebühren

Es werden erhoben für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Bestattung –einfach tiefes Grab–                         |          |
| 1.1 Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren               | 690 Euro |
| 1.2 Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren              | 790 Euro |
| 1.3 Einwohner unter 10 Jahren                               | 450 Euro |
| 1.4 Auswärtige unter 10 Jahren                              | 490 Euro |
| 1.5 Einwohner, Tot- und Fehlgeburten                        | 350 Euro |
| 1.6 Auswärtige, Tot- und Fehlgeburten                       | 385 Euro |
| 2. Bestattung –doppelt tiefes Grab–                         |          |
| 2.1 Einwohner   | 790 Euro |
| 2.2 Auswärtige  | 900 Euro |
| 3. Beisetzung von Urnen in Erdgräber                        |          |
| 3.1 Einwohner   | 445 Euro |
| 3.2 Auswärtige  | 510 Euro |
| 4. Beisetzung von Urnen in Urnennischen und Erdhülsen       |          |
| 4.1 Einwohner   | 510 Euro |
| 4.2 Auswärtige  | 585 Euro |
| 5. Zuschlag für Bestattungen oder Beisetzungen an Samstagen |          |
| 5.1 Einwohner   | 120 Euro |
| 5.2 Auswärtige  | 120 Euro |

### III. Grabnutzungsgebühren

Es werden erhoben für

1. Überlassung eines Reihengrabes	
1.1. Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	1.050 Euro
1.2. Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	1.110 Euro
1.3. Einwohner unter 10 Jahren,	385 Euro
1.4. Auswärtige unter 10 Jahren,	440 Euro
2. Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.1. Einwohner	450 Euro
2.2. Auswärtige	478 Euro
3. Überlassung eines anonymen Urnengrabes	
3.1. Einwohner	253 Euro
3.2. Auswärtige	268 Euro
4. Überlassung eines Gemeinschaftsgrabes im Urnenhügel	
4.1. Einwohner	433 Euro
4.2. Auswärtige	549 Euro
5. Überlassung einer Urnennische	
5.1. Einwohner	528 Euro
5.2. Auswärtige	600 Euro
6. Überlassung eines Baumgrabes	
6.1. Einwohner	474 Euro
6.2. Auswärtige	500 Euro
7. Erstmalige Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
7.1. Wahlgrab –einfach tief	
7.1.1. Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	1.480 Euro
7.1.2. Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	1.600 Euro
7.1.3. Einwohner unter 10 Jahren	770 Euro
7.1.4. Auswärtige unter 10 Jahren	878 Euro
7.2. Doppelwahlgrab –einfach tief	
7.2.1. Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	3.240 Euro
7.2.2. Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	3.422 Euro
7.3. Wahlgrab –doppelt tief	
7.3.1. Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	1.660 Euro
7.3.2. Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	1.750 Euro
7.4. Doppelwahlgrab –doppelt tief	
7.4.1. Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	3.600 Euro
7.4.2. Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	3.799 Euro
7.5. Urnenwahlgrab	
7.5.1. Einwohner	820 Euro
7.5.2. Auswärtige	860 Euro
7.6. Urnennische -Wahlgrab	
7.6.1. Einwohner	920 Euro
7.6.2. Auswärtige	970 Euro
7.7. Urne in Baumgrab -Wahlgrab	
7.7.1. Einwohner	850 Euro
7.7.2. Auswärtige	890 Euro
8. Zusätzliche Urne in Erdgrab	
8.1. Einwohner	178 Euro
8.2. Auswärtige	188 Euro

## 9. Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr

9.1	Wahlgrab –einfach tief	
9.1.1	Einwohner im Alter von 10 und mehr Jahren	74 Euro
9.1.2	Auswärtige im Alter von 10 und mehr Jahren	78 Euro
9.1.3	Einwohner unter 10 Jahren	38 Euro
9.1.4	Auswärtige unter 10 Jahren	44 Euro
9.2	Doppelwahlgrab –einfach tief	
9.2.1	Einwohner	162 Euro
9.2.2	Auswärtige	171 Euro
9.3	Wahlgrab –doppelt tief	
9.3.1	Einwohner	83 Euro
9.3.2	Auswärtige	87 Euro
9.4	Doppelwahlgrab –doppelt tief	
9.4.1	Einwohner	180 Euro
9.4.2	Einwohner	190 Euro
9.5	Urnenwahlgrab	
9.5.1	Einwohner	41 Euro
9.5.2	Auswärtige	43 Euro
9.6	Urnennische -Wahlgrab	
9.6.1	Einwohner	46 Euro
9.6.2	Auswärtige	49 Euro
9.7	Urne in Baumgrab -Wahlgrab	
9.7.1	Einwohner	42 Euro
9.7.2	Auswärtige	45 Euro

Es finden monatsgenaue Abrechnungen statt. Für jeden angefangenen Monat beträgt die Gebühr 1/12 der vollen Gebühr.

## IV. Sonstige Gebühren

### 1. Grabeinfassungen

1.1	Einfassung Einzelgrabfläche	
1.1.1	Einwohner	473 Euro
1.1.2	Auswärtige	498 Euro
1.2	Einfassung Einzelgrabfläche (unter 10 Jahren)	
1.2.1	Einwohner	385 Euro
1.2.2	Auswärtige	405 Euro
1.3	Einfassung Doppelgrabfläche	
1.3.1	Einwohner	596 Euro
1.3.2	Auswärtige	627 Euro
1.4	Einfassung Urnengrabfläche	
1.4.1	Einwohner	287 Euro
1.4.2	Auswärtige	302 Euro

### 2. Benutzung der Leichenhalle je angefangenen Tag

2.1	Einwohner	162 Euro
2.2	Auswärtige	170 Euro

### 3. Sonstige Leistungen

- 3.1 für das Heben und Tieferlegen einer Leiche, für das Ausgraben einer Leiche und Wiederbeisetzung nach einer Sektion:  
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand 50 Euro  
bis 1.000 Euro
- 3.2 für das Ausgraben von Leichen, Gebeinen oder Urnen zur Umbettung in eine andere Grabstätte einschließlich der Kosten der Träger und der Grabherstellung:  
Nach tatsächlich entstandenem Aufwand 50 Euro  
bis 1.000 Euro
- 3.3 für Leistungen, für die in der Gebührensatzung weder ein Gebührenansatz noch Gebührenfreiheit bestimmt ist. 10 Euro  
bis 1.000 Euro
- 3.4 Herstellung der Standsicherheit bzw. Entfernung von Grabmalen bei fehlender Standsicherheit  
nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25 Euro  
bis 2.000 Euro
- 3.5 Entfernung der Grabmale und Abräumung von Grabstätten  
nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25 Euro  
bis 2.000 Euro
- 3.6 Beseitigung von Vernachlässigungen  
nach tatsächlich entstandenem Aufwand 25 Euro  
bis 2.000 Euro

## V. Allgemeines

Als Auswärtiger gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Großerlach ist. Ausgenommen hiervon ist

- a) wer früher in Großerlach gewohnt und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen hat;
- b) der Ehegatte des unter Buchstabe a) fallenden Grabnutzungsberechtigten;
- c) wer seine Wohnung in Großerlach nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.